

**Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG
über die Härtefallregelung für ausländische Familien
mit langjährigem Aufenthalt
vom 12. Januar 2000 – Az.: 4-1340/29 –**

A

Das Innenministerium ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 32 AuslG an, dass Aufenthaltsbefugnisse nach Maßgabe des unter B genannten Beschlusses und der unter C enthaltenen Hinweise erteilt und verlängert werden.

B

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder hat am 18./19. November 1999 nachfolgenden Beschluss gefasst:

I.

1. Die Innenminister und –senatoren der Länder begrüßen die Beschlüsse des Europäischen Rates von Tampere und fordern eine zügige Harmonisierung des Asylrechts in der Europäischen Union mit einer gerechten Lastenverteilung.
2. Die Kosovoflüchtlinge müssen zügig zurückgeführt werden. Die Innenministerkonferenz begrüßt das vom Bundesminister des Innern erzielte Verhandlungsergebnis mit UNMIK und das Memorandum of Understanding. Die Innenminister und –senatoren schaffen unverzüglich die Voraussetzungen, dass im nächsten Frühjahr die Rückführung der Kosovo-Albaner in erheblichem Umfang erfolgen kann. Die Rückführung sollte im nächsten Jahr im Wesentlichen abgeschlossen werden.
3. Der Aufenthalt von abgelehnten Asylbewerbern muss konsequent beendet werden. Wegen der langen Gesamtdauer der Verfahren und der Schwierigkeiten bei der Rückführung durch fehlende Papiere oder durch die Weigerung der Herkunftsländer,

Ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen, kann die zeitgerechte Rückführung in vielen Fällen nicht erfolgen.

Es wird eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretärs-Ebene eingesetzt, die Vorschläge für die Lösung dieser Probleme erarbeitet.

II.

1. Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern sind sich weiterhin darüber einig, dass im Rahmen des geltenden Ausländer- und Asylrechts verfügte Rückführungen von Ausländern ohne Bleiberecht grundsätzlich konsequent vollzogen werden müssen. Im Hinblick auf den nach wie vor zu hohen Zugang von Asylbewerbern, die aus wirtschaftlichen Gründen und nicht wegen drohender politischer Verfolgung ihre Heimat verlassen und nach Deutschland kommen, bekräftigen die Innenminister den Grundsatz, dass unbegründete Asylbegehren nicht zur Erlangung eines dauerhaften Aufenthalts im Bundesgebiet führen dürfen.
2. In einzelnen Ausnahmefällen, wenn Familien oder allein Stehende mit Kindern betroffen sind, die sich schon lange auf Grund des vor dem 1. Juli 1993 geltenden Rechts in Deutschland aufhalten und faktisch integriert sind, soll dies jedoch nicht zu vermeidbaren Härten führen. Vor diesem Hintergrund wird der Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 29. März 1996 mit den in Nr. 3.1 und Nr. 3.5 genannten Stichtagen auf der Grundlage des § 32 des Ausländergesetzes fortgeschrieben und redaktionell angepasst.
3. Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:
 - 3.1 ~~Asylbewerberfamilien und~~ abgelehnten Vertriebenenbewerbern mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern kann der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1993 eingereist sind, seitdem ihren Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet gefunden und sich in die hiesige wirtschaftliche, soziale und rechtliche Ordnung eingefügt haben. Dabei muss der Ausländer mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, das sich seit dem 1. Juli 1993 oder seit seiner Geburt im Bundesgebiet aufhält. In die Regelung können auch die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet volljährig gewordenen Kinder einbezogen werden, die eine Ausbildung durchlaufen, die zu einem anerkannten Bildungs- bzw. Ausbildungsabschluss führt, oder die bereits beruflich eingegliedert sind.

Diese Regelung soll die Personen betreffen, die trotz der Ablehnung des Asylantrags aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen Deutschland nicht verlassen haben. Deshalb scheidet ein Verbleib aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung von dem Ausländer vorsätzlich hinausgezögert wurde (z.B. selbst verursachte Passlosigkeit, Aufgabe der Staatsangehörigkeit, verzögerte sukzessive Asylanträge, wiederholte Folgeanträge, zwischenzeitliches Untertauchen).

3.2 Der weitere Aufenthalt wird durch Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis für jeweils längstens zwei Jahre gewährt. Sowohl die Erteilung als auch jede Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis setzen **außer der Erfüllung der Passpflicht** das Vorliegen und Fortbestehen folgender Integrationsbedingungen am 19. November 1999 voraus:

- a) Der Lebensunterhalt der Familie **einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes** ist durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert.

Ausnahmen können in besonderen Härtefällen gemacht werden:

- bei Auszubildenden in anerkanntem Lehrberuf,
 - bei Ausländerfamilien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind sowie
 - Alleinerziehende mit kleinen Kindern, soweit ihnen nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
 - bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragsleistungen.
- b) Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.
- c) Schulpflichtige Kinder erfüllen die Schulpflicht.
- d) Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 und § 47 AuslG liegen nicht vor; illegale Einreise und kurzzeitiger illegaler Aufenthalt (drei Monate) schaden nicht.

- e) Der Ausländer hat während seines Aufenthalts im Bundesgebiet ~~keine vorsätzliche Straftat begangen~~. Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen können außer Betracht bleiben.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit steht einer Verlängerung nicht entgegen.

- 3.3 Bei Ehegatten ist ein Familiennachzug auf derzeit bereits bestehende Ehen beschränkt. Im Übrigen ist ein Familiennachzug nach § 22 AuslG ausgeschlossen.

- 3.4 Die für eine Altfallentscheidung in Betracht kommenden Familienmitglieder müssen sich innerhalb einer von der Ausländerbehörde zu setzenden Frist von längstens sechs Wochen entscheiden,

- ob sie noch anhängige asyl-, ausländerrechtliche und vertriebenenrechtliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren weiter betreiben oder
- ob sie einen weiteren Aufenthalt nach der Altfallregelung beantragen wollen. In diesem Falle müssen alle Familienmitglieder innerhalb der Frist durch Antragsrücknahme alle noch anhängigen Verfahren zum Abschluss bringen.

- 3.5 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für allein stehende Personen und Ehegatten ohne Kinder, die vor dem 1. Januar 1990 eingereist sind. Dies gilt auch, wenn sie sich zuvor im Beitrittsgebiet aufgehalten haben.

- 3.6 Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern stellen fest, dass die differenzierte Beschlusslage der Innenministerkonferenz zur Rückführung von ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlings aus Bosnien und Herzegowina sowohl der Lage vor Ort als auch den Interessen der Betroffenen Rechnung trägt. Aus diesem Grund erhalten Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina kein Bleiberecht auf der Grundlage dieses Beschlusses.

- 3.7 Die Innenminister sind sich weiterhin darüber einig, dass die Regelung wie bisher in Anlehnung an den Beschluss vom 29. März 1996 nicht für [ausreisepflichtige] Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo gilt.

* Das Wort "ausreisepflichtige" wurde zur Klarstellung durch Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister- und -senatoren der Länder vom 29. Dezember 1999 gestrichen.

Die Durchführung der Altfallregelung wird durch den Bund zentral statistisch erfasst. Die Länder übermitteln dem Bund unverzüglich und laufend die erforderlichen Angaben über ihre Entscheidungen nach dieser Regelung.

Von den Ländern wird sichergestellt, dass unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2000, über alle in Betracht kommenden Altfälle abschließend entschieden worden ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Beschlusses vom 29. März 1996 unverändert fort.

C

Zum Vollzug der Regelung werden folgende Hinweise gegeben

1. Zu B II. Nr. 3.1.

- Familien im Sinne dieser Härtefallregelung sind sowohl Ehegatten als auch allein stehende Personen mit jeweils mindestens einem Kind, das am 1. Juli 1993 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Zur Erfüllung der Stichtagsregelung ist nicht ausreichend, wenn ein Ehepaar oder eine allein stehende Person ohne minderjährige Kinder vor dem 1. Juli 1993 eingereist ist und Kinder erst nach der Einreise geboren worden sind. Unschädlich ist, wenn ein Ehegatte erst nach dem Stichtag eingereist ist.

- **Ausschlussgründe**

Die Härtefallregelung betrifft ausschließlich Personen, die trotz Ablehnung ihrer Anträge aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen Deutschland nicht verlassen haben. Deshalb scheidet ein Verbleib aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert wurde. Im Hinblick darauf, dass sich die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern darüber einig sind, dass im Rahmen des geltenden Ausländer- und Asylrechts verfügte Rückführungen von Ausländern ohne Bleiberecht konsequent vollzogen werden müssen, und sie deshalb den Grundsatz bekräftigt haben, dass unbegründete Asylbegehren nicht zur Erlangung eines dauerhaften Aufenthalts im Bundesgebiet führen dürfen, ist bei der Prüfung der Ausschlussgründe ein strenger Maßstab anzulegen.

- **Selbst verursachte Passlosigkeit** liegt u.a. dann vor, wenn die Personen ihren Mitwirkungspflichten bei Passbeschaffungsmaßnahmen nicht nachgekommen sind oder den Pass vernichtet haben.

- Der **Aufgabe der Staatsangehörigkeit** ist die fehlende Mitwirkungsbereitschaft bei der Klärung der Staatsangehörigkeit gleichzustellen.

- Von **verzögerten sukzessiven Asylanträgen** ist dann auszugehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach § 43 Abs. 3 AsylVfG nicht gegeben waren.

- Wiederholte Folgeanträge können dann nicht zur Anwendung der Härtefallregelung führen, wenn das **Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge entschieden hat**, kein weiteres Verfahren durchzuführen und es auch nicht durch eine Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet worden ist bzw. wenn die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nach Einschätzung der Ausländerbehörde nicht vorliegen.

- Ein zwischenzeitliches **Untertauchen** ist dann zu bejahen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person ihre Unterkunft nicht nur vorübergehend verlassen hat und dadurch die Abschiebung vereitelt wurde, oder wenn von den zuständigen Behörden Maßnahmen unterlassen oder aufgeschoben wurden, die bei bekanntem Aufenthalt zu einer Abschiebung hätten führen können.

Die ausdrückliche Nennung dieser Ausschlussgründe hat nur beispielhaften Charakter und ist keinesfalls abschließend. Vielmehr liegt ein Ausschlussgrund z.B. auch bei **sonstigem Verhalten, das zum Ziel hat, sich Maßnahmen der Ausländerbehörde zur Aufenthaltsbeendigung zu entziehen, vor.**

2. Zu B II. Nr. 3.2

- Der Passpflicht wird durch den Besitz eines gültigen Nationalpasses oder eines Passersatzes (§ 14 DVAuslG) genügt. Die Passpflicht ist in erster Linie auf den Besitz eines gültigen Nationalpasses oder eines nach § 14 Abs. 2 DVAuslG zugelassenen ausländischen Passersatzes gerichtet. Die Ausstellung eines deutschen

Passersatzes (§ 14 Abs. 1 DVAusIG) kommt erst in Betracht, wenn die Erlangung eines Nationalpasses nicht möglich oder unzumutbar ist.

- Die Integrationsbedingungen müssen am 19. November 1999 vorgelegen haben. Werden die Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, kann dies nicht zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung führen. Haben die Voraussetzungen zum 19. November 1999 vorgelegen, sind sie aber vor Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ganz oder teilweise entfallen und können sie auch kurzfristig nicht wieder hergestellt werden, kann eine Aufenthaltsbefugnis grundsätzlich nicht erteilt werden, weil die Integrationsbedingungen fortbestehen müssen. Eine Ausnahme ist insoweit nur hinsichtlich der unter 3.2 Buchstabe a) genannten Integrationsbedingung möglich, sofern zwischenzeitlich unverschuldete Arbeitslosigkeit eingetreten ist. Auch in diesem Fall dürfen jedoch keine zusätzlichen Mittel der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.
- Mit Ausnahme der abschließend aufgeführten besonderen Härtefälle ist eine andere Sicherung des Lebensunterhalts als durch legale Erwerbstätigkeit, insbesondere durch Verpflichtungserklärungen nach § 64 AusIG, nicht ausreichend.
- Als vorübergehender Sozialhilfebezug ist in der Regel ein Zeitraum von höchstens 6 Monaten zu verstehen.
- Ausreichender Wohnraum muss, sofern kein Wohneigentum nachgewiesen wird, durch Nachweis eines bestehenden Mietverhältnisses belegt werden.
- Der Aufenthalt ist unerlaubt, wenn eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung bzw. eine Duldung nicht vorliegt (vgl. § 92 Abs. 1 Nr. 1 AusIG). Wurde der Aufenthalt aus anderen Gründen gesetzlich ermöglicht (z. B. § 69 Abs. 2 und 3 AusIG, §§ 55, 71 a Abs. 3 AsylVfG), ist dies dem Besitz von Aufenthaltsgenehmigung/Duldung gleichzustellen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen einer Duldung nicht erfüllt waren, weil die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ausgesetzt (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 2 AusIG) oder eine Bescheinigung über den Verzicht auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Eilverfahren erteilt wurde, sowie während der Dauer einer gesetzten Ausreisefrist. Der Dreimonatszeitraum ist eine Obergrenze und bezieht sich auf die gesamte Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet.
- Mehrere Geldstrafen sind zu addieren. Da die Anordnung nach § 32 AusIG eine Ermessensentscheidung der obersten Landesbehörde ist, ist insoweit die Recht-

sprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 AuslG (Beschluss vom 3.3.1997, 1 B 217.96, InfAuslR 1997, 315) nicht anzuwenden.

Eine Straftat darf nicht verwertet werden, wenn sie im Bundeszentralregister gelöscht wurde.

Die Straffälligkeit auch nur eines Familienmitglieds hindert die Anwendbarkeit der Härtefallregelung für die gesamte Familie. Entsprechendes gilt für Ehegatten.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit steht nur der Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen. Sie hindert jedoch, mit Ausnahme des oben unter Spiegelstrich 2, Satz 4 genannten Anwendungsfalles, die erstmalige Erteilung. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamts einzuholen.

3. Zu B II. Nr. 3.4

Ein rechtswirksamer Abschluss des Asylverfahrens bei Antragsrücknahme ist nur dann gegeben, wenn das Bundesamt in einer Entscheidung nach § 32 AsylVfG festgestellt hat, dass das Asylverfahren eingestellt ist oder ein Gericht ein bei ihm anhängiges Verfahren nach § 92 Abs. 2 VwGO durch Beschluss eingestellt hat.

4. Zu B II. Nr. 3.7

Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen auf der Grundlage dieser Anordnung kommt für Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo nicht in Betracht. Dies wurde durch Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -sentoren der Länder vom 29. Dezember 1999 ausdrücklich klargestellt.

5. Verfahren

5.1 Das Verfahren wird nur auf Antrag betrieben. Die für eine Härtefallentscheidung in Betracht kommenden Personen sind jedoch von der Ausländerbehörde unter Mitteilung der erforderlichen Voraussetzungen (Erfüllung der Passpflicht und der Integrationsbedingungen) und der Ausschlussgründe zu unterrichten und unter Fristsetzung von vier Wochen aufzufordern, die erforderlichen Nachweise zu erbringen, falls sie die Härtefallregelung in Anspruch nehmen wollen.

Die Ausländerbehörde prüft bei Vorlage sämtlicher erforderlicher Nachweise abschließend, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis vorliegen und teilt das Prüfungsergebnis den Betroffenen mit. Bei positivem Ergebnis ist den Personen eine Frist von weiteren drei Wochen zur Abgabe der Erklärung zu setzen, ob noch anhängige Verfahren weiterbetrieben werden oder der weitere Aufenthalt nach der Härtefallregelung angestrebt wird. In letzterem Fall sind innerhalb der genannten Frist auch alle anhängigen Verfahren zum Abschluss zu bringen. Sofern eine Aufenthaltsbefugnis deswegen nicht erteilt werden kann, weil eine Einstellungsentscheidung nach § 32 AsylVfG bzw. ein Einstellungsbeschluss nach § 92 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen, aber bis spätestens zum 31. Dezember 2000 die Erklärung abgegeben worden ist, gilt die Frist als gewahrt. Bei negativem Ergebnis erlässt die Ausländerbehörde auf Verlangen einen förmlichen Bescheid.

5.2 Stellt eine Person einen Antrag, ohne zuvor von der Ausländerbehörde unterrichtet worden zu sein, gilt Nummer 5.1 entsprechend.

5.3 Über alle in Betracht kommenden Härtefälle ist bis zum 31. Dezember 2000 abschließend zu entscheiden.

5. Zustimmung des Regierungspräsidiums

Der Zustimmung des Regierungspräsidiums zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis bedarf es nicht. Allerdings ist in jedem Einzelfall hinsichtlich der Frage der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung sowie des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen das Einvernehmen der Regierungspräsidien/Bezirksstellen für Asyl herzustellen.

Statistik

Für statistische Zwecke halten die Ausländerbehörden

- die Zahl der gestellten Anträge sowie die Zahl der an erfolglose Asylbewerber erteilten Aufenthaltsbefugnisse aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und
- die Zahl der gestellten Anträge sowie die Zahl der an erfolglose Vertriebenen- ausweisbewerber erteilten Aufenthaltsbefugnisse aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern

